



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

11. Dezember 2015

Seite 1 von 4

An die  
Bezirksregierungen  
in Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Aktenzeichen:  
113 - 6.08.01.07 -  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Ollmann

Telefon 0211 5867-3355  
Telefax 0211 5867-3220  
Friedrich.Ollmann  
@msw.nrw.de

## Laufbahnwechselverfahren

Runderlass vom 9.8.2007 - BASS 21-01 Nr. 16 -

Runderlass vom 11.12.2015 - 113-6.08.01.07

Lehrkräfte in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis im öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen, die eine Lehramtsbefähigung für den höheren Dienst besitzen und in einer Laufbahn des gehobenen Dienstes bzw. im entsprechenden Beschäftigungsverhältnis tätig sind, können sich auf Ausschreibungen für den Laufbahnwechsel unter dem Internet-Auftritt [www.oliver.nrw.de](http://www.oliver.nrw.de) bewerben, soweit sie das Profil der Stellenausschreibung erfüllen.

### I. Verfahren

Die Regelungen der Runderlasse vom 9. August 2007 und 11.12.2015 - 113-6.08.01.07 in der jeweils aktuellen Fassung gelten insbesondere bezüglich der Stellenausschreibung und der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber entsprechend.

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de  
[www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linien 704, 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)

Die Schule entscheidet, ob sie eine ihr zugewiesene Stelle des höheren Dienstes (A 13 BBesO) für neu einzustellende Lehrkräfte über den Internet-Auftritt LEO oder für den Laufbahnwechsel über den Internet-Auftritt OLIVER ausschreibt.

Die Entscheidung, welcher Bewerberkreis angesprochen wird, trifft in der Regel die Schule entsprechend dem individuellen Anforderungsprofil der einzelnen Stelle. Ob diesem Profil neu einzustellende oder berufserfahrene Bewerberinnen und Bewerber entsprechen, hat die Schule sachgerecht abzuwägen. Dabei können z. B. der Fachbedarf, die Struktur des Kollegiums, besondere Fortbildungen oder besondere Erfahrungen der Lehrkräfte maßgebend sein. Die Entscheidung ist sachlich zu begründen und aktenkundig zu machen.

Ich bitte, die Schulen bei dieser Entscheidung zu beraten und zu unterstützen.

Soweit die Entscheidung für eine Stellenausschreibung im Rahmen des Laufbahnwechsels getroffen wird, sind Lehrkräfte aller Schulformen zulässig, soweit sie das Profil der Stellenausschreibung erfüllen. Eine Beschränkung des Bewerberkreises auf bestimmte Schulformen und Regionen ist unzulässig.

Eine personalvertretungsrechtliche Beteiligung bei der Ausschreibung von Laufbahnwechselstellen ist nicht erforderlich (§ 91 Abs. 4 LPVG).

Bewerbungsschluss für alle Ausschreibungsverfahren ist jeweils der letzte Tag der Veröffentlichung.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sicherstellen, dass zum Bewerbungsschluss die erforderlichen Unterlagen bei der personalaktenführenden Bezirksregierung und bei den Schulen, die die Stellen ausgeschrieben haben, vorliegen (Posteingang). Eine Bewerbung per Fax, E-Mail oder elektronischen Datenträgern ist nicht zulässig.

Im Laufbahnwechselverfahren-Online (OLIVER) werden die Bewerbungsfristen durch die elektronische Übermittlung der Online-

Bewerbung innerhalb des angegebenen Bewerbungszeitraums gewährt, wenn die erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb von sieben Kalendertagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist (Posteingang bei der zuständigen Bezirksregierung) nachgereicht werden.

Die Bezirksregierung informiert unmittelbar nach Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen die abgebende Schule über die Bewerbung der Lehrkraft.

Einer Freigabe bedarf es nicht.

Eine Bonifizierung im Rahmen der Berechnung der Ordnungsgruppe wird nicht vorgenommen.

Die Auswahlgespräche sind so zu terminieren, dass in der Regel kein Unterricht ausfällt.

Die jeweiligen Personalvertretungen (§ 65 LPVG) sind rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und zu beteiligen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus einer Beurlaubung im Sinne des Runderlasses vom 24.11.1989 (BASS 21 - 01 Nr. 21).

Auf § 95 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, sowie auf Nr. 12 der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Schuldienst im Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.

## **II. Termine**

Ausschreibungen für den Laufbahnwechsel können täglich veröffentlicht werden.

Ausschreibungen mit einer Versetzung zum **1. August 2016** können letztmalig am 13. April 2016 mit einem Ende der Ausschreibungsfrist am 20. April 2016 veröffentlicht werden. Die Auswahlgespräche müssen mit Ablauf des 2. Mai 2016 abgeschlossen sein, damit ausreichend Zeit für eine Nachbesetzung der freigewordenen Stelle an der abgebenden Schule besteht und die Unterrichtsversorgung zum Schuljahresbeginn sichergestellt werden kann.

Ausschreibungen mit einer Versetzung zum **1. Februar 2017** können letztmalig am 4. Oktober 2016 mit einem Ende der Ausschreibungsfrist am 12. Oktober 2016 veröffentlicht werden. Die Auswahlgespräche müssen mit Ablauf des 31.10.2016 abgeschlossen sein, damit ausreichend Zeit für eine Nachbesetzung der freigewordenen Stelle an der abgebenden Schule besteht und die Unterrichtsversorgung zum Beginn des Schulhalbjahres sichergestellt werden kann.

Falls eine Nachbesetzung an der abgebenden Schule nicht fachspezifisch möglich ist, kann zur Sicherung von Schülerlaufbahnen von der Möglichkeit einer Rückabordnung oder teilweisen Rückabordnung Gebrauch gemacht werden.

In Vertretung

gez. Ludwig Hecke